
LESEFASSUNG

der Verbandssatzung des Schulverbandes Oldenburg-Land

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Verbandssatzung

des Schulverbandes Oldenburg-Land

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 10.02.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Oldenburg-Land erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.12.2010 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gebildet. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Oldenburg-Land“. Er hat seinen Sitz in Oldenburg i.H.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Oldenburg-Land - Kreis Ostholstein“

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband obliegt die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der Grundschule mit den bestehenden Schuleinrichtungen in dem Verbandsgebiet.

- (2) Der Schulverband ist Träger der Grundschule und verfügt über Schuleinrichtungen in Göhl, Gremersdorf, Neukirchen und Hansühn.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie je einer/einem weiteren Vertreterin/Vertreter der Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels, die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und unter deren oder dessen Leitung zwei Stellvertretende.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher. Für die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seinen Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung muss von der Schulverbandsvorsteherin/vom Schulverbandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung trifft alle für den Schulverband wichtigen Entscheidungen, soweit diese nicht übertragen wurden.

§ 8

Aufgaben der/des Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

- Schulausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiete: Schulangelegenheiten
Prüfung der Jahresrechnung

(2) Die Schulverbandsversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Der Ausschuss tagt öffentlich.

§ 10

Aufgaben des Schulausschusses

Der Schulausschuss entscheidet über:

1. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 10.001,00 € bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
2. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem monatlichen Mietzins von 501,00 € bis zu einem monatlichen Mietzins von 1.000,00 €,
3. die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag von 10.001,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
4. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 10.001,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher wird vom ältesten Mitglied, die anderen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

-
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung sowie des Schulausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
 - (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung sowie des Schulausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
 - (5) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Höchstsatzes
 - (1) Stellvertretenden der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.
 - (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,- €.
 - (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach

Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz; hierbei besteht ein erhebliches dienstliches Interesse.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Verbandsverwaltung und Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Oldenburg-Land wahrgenommen.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Die Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,-- €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 der GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind; im Zweifel über das Entfallen der Voraussetzungen entscheidet die Kommunalaufsicht. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird diese durch die Entscheidung der Kommunalaufsicht ersetzt.
- (4) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Die Satzungen des Schulverbandes werden in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 01.03.2011 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 14.03.2011

Schulverband Oldenburg-Land
Der Schulverbandsvorsteher
gez. Thomas Bauer

(L.S.)

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Verbandssatzung	14.03.2011	01.01.2011	
1. Nachtragssatzung	10.08.2011	12.08.2011	§ 10